



5. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Langen vom 05.12.2014

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2017 (GVBl. I S. 1966), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes-KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. 2013 S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.07.2017 (BGBl. 2745), der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV-Abfall-Verzeichnis-Verordnung) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2017 (GVBl. I S. 2644), in der jeweils geltenden Fassung, und der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung-GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 06.12.2018 folgende 5. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Langen vom 05.12.2014 beschlossen:

Artikel 1

1. In § 8 Abs. 7 Satz 3 wird hinter „Behältervolumen“ das Wort „grundstücksbezogen“ ergänzt.
2. § 8 Abs. 11 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
Entsprechende Änderungen bei der Zuteilung des Gefäßvolumens werden zum Beginn des folgenden Monats berücksichtigt (§ 18 Abs. 2 Satz 2).
3. In § 14 Abs. 3 werden die Sätze 5 und 6 gestrichen.
4. Es wird folgender § 14 Abs. 3a eingefügt:
(3a) Der Anschlusspflichtige (§ 11 Abs. 1) hat Änderungen bei den Einwohnern und/oder Einwohnergleichwerten eines Grundstücks unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Die Änderungen werden zum Beginn des folgenden Monats nach Mitteilung berücksichtigt.
5. Es wird folgender § 14 Abs. 3b eingefügt:
(3b) Eine Überprüfung von Veränderungen der Personenzahl und der Einwohnergleichwerte erfolgt für jedes anschlusspflichtige Grundstück mindestens einmal innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren. Etwaige Änderungen werden ungeachtet des tatsächlichen Zeitpunkts des Eintritts der Veränderung zum Beginn des auf die Überprüfung folgenden Monats vorgenommen.

7.1

6. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Abfallgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Abfallgefäße bzw. der Abmeldung. Änderungen der Gebührenpflicht gem. § 8 Abs. 11 Satz 2 und § 14 Abs. 3a erfolgen zu Beginn des folgenden Monats.
7. § 20 Abs. 1 wird um folgende Nr. 14a ergänzt:
14a. entgegen § 14 Abs. 3a Änderungen bei den Einwohnern und/oder Einwohnergleichwerten eines Grundstücks der Stadt nicht unverzüglich mitteilt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Langen, 2018-12-11
Der Magistrat der Stadt Langen

Gebhardt
Bürgermeister

V. g. Änderungssatzung wurde am
bekannt gemacht.

in der Langener Zeitung öffentlich